

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1991

Nr. 51

ausgegeben am 10. September 1991

---

## Verordnung

vom 26. Juni 1991

### über die Einhebung von Gebühren nach dem Abfallgesetz

Aufgrund von Art. 37 und 45 des Abfallgesetzes vom 6. April 1988, LGBL 1988 Nr. 15<sup>1</sup>, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Bewilligungen*

1) Für Bewilligungen zum gewerbsmässigen Sammeln von Abfällen, zur Errichtung und zum Betrieb von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für Sonderabfälle sowie für andere Abfälle und Materialien werden Gebühren erhoben.

2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach dem Arbeitsaufwand (80 Franken pro Stunde); sie beträgt mindestens jedoch 100 Franken.

#### Art. 2

##### *Kontrollen*

Werden bei Kontrollen, die aufgrund des Abfallgesetzes erforderlich sind, Mängel festgestellt, wird der damit verbundene Verwaltungsaufwand mit 80 Franken pro Stunde verrechnet. Kosten für Analysen und Expertenonorare werden zusätzlich verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

---

<sup>1</sup> LR 814.60

Art. 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef